

**Betreff** (Wiederholung von Seite 1 – bitte nur 1 Thema pro Wortmeldebogen):

Bestandsschutz - Lärm-Schutzprüfung

**Antrag** (Bitte formulieren Sie so, dass mit "ich stimme zu" oder "ich stimme nicht zu" abgestimmt werden kann) **oder Anfrage:**

Siehe Anhang.

Raum für Vermerke des Direktoriums - bitte nicht beschriften -

ohne Gegenstimme angenommen

mit Mehrheit angenommen

ohne Gegenstimme abgelehnt

mit Mehrheit abgelehnt

Textfeld für Kontaktdaten

Vorstandsmitglied A.c.B.,

in 80935 München

### Antrag – Bürgerversammlung BA24 02. April 2019

Es geht um den Lärmschutz an Bestandsgleisen in München speziell im BA24, an denen die Zugzahlen in den vergangenen Jahren immer weiter erhöht wurden und in Zukunft noch erheblich erhöhen werden. Laut Auskunft der DB AG gilt hier der Bestandsschutz, d.h. sie muss nichts tun, auch wenn sich gegenüber dem Zustand zur Zeit des Baus der Gleise wesentliche Änderungen ergeben haben sollten.

→ **Also somit kein Lärmschutz für geplagte Anwohner.**

Laut Rechtslage bzw. Rechtsprechung gibt es diese von der DB behauptete Absolutheit jedoch nicht, sondern eine **wesentliche Änderung** der Gleise führt zur **Neubewertung des Lärmschutzes** an Bestandsgleisen. Eine wesentliche Änderung liegt bereits dann vor, wenn durch bauliche Maßnahmen eine Leistungserhöhung der Strecke erfolgt, die eine Lärmerhöhung zur Folge hat.

Diese Auslegung des Begriffs des erheblichen baulichen Eingriffs ist die Folge eines Urteils des BVerwG vor einigen Jahren. Im Konkreten heißt dies, dass

- eine Erhöhung der zulässigen Achslasten,
- die Einführung von ETCS (European Train Control System),
- die Erhöhung der Leistungsfähigkeit durch Linienzugbeeinflussung (LZB) oder Gleiswechselbetrieb (GWB) u.v.m.

einen **Anspruch auf Lärmvorsorge auslöst!** Man beachte, dass laut Studie des Bundesverkehrsministeriums (BMVI) sich z.B. die Kapazität einer zweigleisigen Strecke mit rund 260 Zügen, mit ETCS auf rund 320 Züge steigern würde.

Des Weiteren gibt es den von der **DB gerne behaupteten Bestandsschutz** in im Rahmen von Planfeststellungsverfahren in dieser Absolutheit nicht. Hinsichtlich des "Bestandsschutzes" von Planfeststellungsbeschlüssen (PFB) als ein Verwaltungsakt nach VwVfG hat sich in den letzten Jahren die bundesgerichtliche Rechtsprechung wie folgt geändert: die nachträgliche Änderung und selbst der Widerruf von PFB sind rechtlich unter bestimmten Voraussetzungen nach § 49 Abs. 2 VwVfG möglich. Ehemalige PFB wären nämlich keinesfalls so ergangen, wenn es damals schon die 16. BImSchV gegeben hätte. Daher ist das EBA von Amts wegen verpflichtet, die jeweiligen PFB im Münchner Stadtgebiet nachträglich zu ändern und entsprechende Schutzauflagen anzuordnen.

**Mein Antrag:** Ich stelle hiermit den Antrag, dass die Stadt alle diese Argumente in einem Rechtsgutachten durch einen kompetenten Eisenbahnrechtsgelehrten z.B. Uni Passau prüfen lassen soll und mir das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.\*